

§ 26.11 BinSchStrO 2012 — Schifffahrt bei Hochwasser

Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an einem der zwei Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt für ein Kleinfahrzeug, eine Fähre oder ein schwimmendes Gerät verboten.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an einem der zwei Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, darf ein Fahrzeug nur am Tag und nur dann verkehren, wenn es mit in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlagen gemäß § 4.05 ausgerüstet ist.
3. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (Hochwassermarke II) an einem der zwei Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt verboten. Ein Fahrzeug oder ein Verband muss rechtzeitig vor Überschreiten der Hochwassermarke II einen Schutzhafen aufsuchen.
4. Die in Nummer 1, 2 und 3 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:
Strecke Richtpegel Hochwassermarke

I II

Oder

Mündung der Lausitzer Neiße (Od-km 542,40) - Eisenhüttenstadt 490 cm 535 cm

Frankfurt (Oder) (Od-km 584,00) Biala Góra 425 cm 465 cm

Oder

Frankfurt (Oder) (Od-km 584,00) - Frankfurt 1 435 cm 480 cm

Mündung der Warta/Warthe

(Od-km 617,60) Slubice 430 cm 475 cm

Oder

Mündung der Warta/Warthe (Od-km 617,60) - Kienitz 495 cm 535 cm

Hohensaaten (Od-km 667,20) Gozdowice 490 cm 530 cm

Oder

Hohensaaten (Od-km 667,20) - Stützkow 860 cm 920 cm

Verbindungskanal Schwedter Querfahrt

(Od-km 696,94) Bielinek 540 cm 600 cm

Oder

Verbindungskanal Schwedter Querfahrt

(Od-km 696,94) - Schwedter-Oderbrücke - 790 cm

Widuchowa (Od-km 704,10) Widuchowa - 660 cm

Westoder (W0d-km 0,00 bis W0d-km 17,10) Gartz - 630 cm

Gryfino - 600 cm.

Zitiervorschlag: § 26.11 BinSchStrO 2012

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchStrO%202012/26.11>